

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2021/9/22 21R163/21a, 21R14/22s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2021

## Norm

ABGB §276 Abs1  
ABGB §276 Abs2  
ABGB §283  
ABGB §304  
AußStrG §34  
AußStrG §167 Abs2  
GrEStG §4 Abs1  
GrWV  
RpflG §18 Abs3  
RpflG §19  
BewG §1  
BewG §2  
BewG §3  
BewG §4  
BewG §53

## Rechtssatz

Welche der in § 4 GrEStG bzw. der Grundstückswertverordnung angeführten Berechnungsarten für die Liegenschaftsbewertung heranzuziehen ist, steht dem Steuerpflichtigen grundsätzlich zur freien Auswahl, wobei regelmäßig wohl jene Methode gewählt wird, die die geringste Steuerbelastung für den Einzelnen bedeutet. Es ist sachgerecht, diese Richtschnur auch auf die Wahl der Berechnungsmethode für die Ermittlung der vermögensabhängigen Entschädigung des Erwachsenenvertreters anzuwenden, insbesondere zum Schutz der betroffenen Person bzw. ihres Vermögens.

## Entscheidungstexte

- 21 R 163/21a  
Entscheidungstext LG Wels 22.09.2021 21 R 163/21a
- 21 R 14/22s  
Entscheidungstext LG Wels 09.03.2022 21 R 14/22s  
Anmerkung: zweiter Rechtsgang zu 21 R 163/21a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00519:2021:RWE0000081

## Im RIS seit

16.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

16.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)